



Ruder-Club Holzminden e.V.

Satzung

Name und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Name des Vereins ist „Ruder- Club Holzminden e.V.“
2. Die Farben des Vereins sind, wie die Stadtfarben: blau und weiß
3. Die Vereinsflagge trägt ein blaues Fahrtenkreuz auf weißem Grund und enthält im linken oberen Feld die Buchstaben RCH.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Holzminden und ist laut Beschluss der Gründungsversammlung im Vereinsregister des Amtsgerichts Holzminden eingetragen. Gründungstag des Vereins ist der 2. Mai 1948.
5. Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt
 - den Rudersport und Ergänzungssportarten durch regelmäßige Übungen zu fördern und das Interesse dafür, durch Veranstaltung von internen und öffentlichen Regatten sowie Wanderfahrten zu wecken.
 - seine Mitglieder durch sportliche Übungen körperlich und geistig zu erziehen, sie körperlich zu kräftigen und gesund zu erhalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt, werden.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Dem Verein gehören an:
 - Ehrenmitglieder
 - Ausübende Mitglieder
 - Unterstützende Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Auswärtige Mitglieder
2. Die Mitglieder des Vereins sind jugendliche Mitglieder, Junioren/Juniorinnen oder Senioren/Seniorinnen. Senioren/Seniorinnen sind diejenigen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle anderen Mitglieder sind Junioren/Juniorinnen bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres jugendliche Mitglieder.

§ 4

1. Der Antrag um Aufnahme als ausübendes oder unterstützendes Mitglied ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Antrag um Aufnahme, außer von dem Antragsteller, auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Über die Neuaufnahme entscheidet der Vorstand. Neuaufnahmen werden den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
3. Mitglieder des Vereins oder Personen, die sich um den Rudersport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands- der Vorschlag ist eingehend zu begründen- zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Über die Wahl entscheidet die Hauptversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

1. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen und der Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Ruderordnung, Hausordnung und Bootsordnung berechtigt, die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ruht ihr Stimmrecht.

§ 6

1. Unterstützende, ausübende und jugendliche Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Aufnahmegebühr wird dem Betrage nach durch die Jahreshauptversammlung durch Beschluss festgestellt.
3. Mitglieder, die nachweislich einem Verein, der dem Deutschen Ruderverband angehört, bis zu Ihrem Eintritt angehört haben und dort den Beitrag regelmäßig bezahlt haben, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 7

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu bezahlen.
2. Der Beitrag wird alljährlich durch die Jahreshauptversammlung für das neue Geschäftsjahr festgelegt.
3. Die Beiträge sind im Voraus unaufgefordert auf das Konto des Vereins einzuzahlen, soweit sie nicht im allgemein üblichen Einzugsverfahren entrichtet werden.
4. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8

1. Zur Deckung besonderer Ausgaben können in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Der Beschluss muss mit Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
2. Mitglieder, die in der jeweilig vorausgegangenen Saison gerudert haben, sind verpflichtet, sich im folgenden Winter- und Sommerhalbjahr an Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten des Bootshauses und des Bootsmaterials aktiv zu beteiligen. Die Festsetzung der Arbeitszeiten pro Mitglied und die Art der Durchführung werden am Ende einer Saison durch den Vorstand beschlossen und bekanntgegeben.
Nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch eine Ersatzzahlung auszugleichen. Die Höhe des Betrages wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 9

1. Austritt aus dem Verein ist jedem Mitglied nach Kündigung mit der Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gestattet. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, zu dem der Austritt wirksam wird.

2. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Auseinandersetzung bezüglich des Vereinsvermögens findet mit dem ausscheidenden Mitglied nicht statt.

§ 10

1. Mitglieder des Vereins, die länger als drei Monate mit Ihrem Beitrag im Rückstand sind, und trotz mehrmaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung des Kassenswartes den Beitragsrückstand nicht entrichtet haben, können durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
2. §9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Organe des Vereins

§ 11

1. Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins, erläßt die Ruderordnung, Hausordnung und Bootsordnung, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - dem Kassenswart bzw. der Kassenswartin
 - dem Ruderwart bzw. der Ruderwartin
 - dem Bootswart bzw. der Bootswartin
 - dem Hauswart bzw. der Hauswartin
 - dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin
 - dem Frauenwart bzw. der Frauenwartin
 - einem unterstützenden Mitglied
 - Die jugendlichen Mitglieder und Junioren können aus ihrer Mitte heraus einen Jugendsprecher/eine Jugendsprecherin wählen, der/die dann automatisch dem Vorstand mit Sitz und Stimme angehört.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
4. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung jeden zweiten Jahres auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Dabei sind sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende in geheimer Abstimmung zu wählen. Alle übrigen Vorstandsmitglieder können nach einem, zuvor von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, zu beschließenden Verfahren gewählt werden.

5. Der Vorstand ist wieder wählbar.
6. Der Vorstand ist für seine Handlungen der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zu seiner Unterstützung kann er jederzeit Arbeitsausschüsse bilden, denen auch nicht als Vorstandsmitglieder gewählte Vereinsmitglieder angehören können.
Die Arbeitsausschüsse kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
7. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlungen und überwacht die Regelmäßigkeit des Geschäftsganges.
8. Der Schriftführer leitet den Schriftwechsel, führt die Mitgliederliste und die Protokolle der Versammlungen. Jedes wichtigere Schriftstück ist von einem zweiten Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
9. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und die Geschäftsbücher.
10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
11. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit von seinem Amt zurück oder aus dem Verein aus, ist in der nächsten Mitglieder- bzw. Hauptversammlung ein Ersatzmann zu wählen. Bis zur Ersatzwahl wird vom Vorstand ein Mitglied bestimmt, das die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrnimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes endet mit der Amtsdauer des Vorstandes.
12. Zur Gültigkeit der Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
13. Die Wahl zum Vorstandsmitglied ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf kann nur auf groben Verstoß gegen die Satzung, grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gestützt werden. Der Antrag auf Widerruf der Wahl zum Vorstandsmitglied ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, zu begründen und von mindestens einem Zehntel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zu unterschreiben.

Über den Antrag wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Zur Gültigkeit des Beschlusses über den Widerruf der Wahl ist eine Dreiviertelstimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13

1. Der Ruderclub Holzminden veranstaltet eine Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlungen und außerordentliche Versammlungen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Der Vorstand lädt dazu schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

4. In der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand den Jahresbericht und legt Rechnung. Die Rechnungslegung ist durch zwei, spätestens in der letzten Mitgliederversammlung des Vorjahres gewählte Prüfer zu prüfen, die der Versammlung über das Ergebnis schriftlich zu berichten haben.
5. Außerordentliche Versammlungen können durch den Vorstand bei Vorliegen einer dringenden Angelegenheit einberufen werden. Die Einberufung hierzu erfolgt wie bei der Jahreshauptversammlung.
6. Außerordentliche Versammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung hierzu erfolgt wie bei der Jahreshauptversammlung.
7. Im Übrigen werden Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hierzu erfolgt wie bei der Jahreshauptversammlung.
8. In allen satzungsgemäß stattfindenden Versammlungen kann über jede den Verein betreffende Angelegenheit beraten und beschlossen werden. Die Tagesordnung ist daher – vorbehaltlich einer weitergehenden Bestimmung- zu Beginn der Versammlung festzulegen. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen. An der Aussprache über den zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkt kann jedes Mitglied des Vereins teilnehmen.
9. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn dass zwei Drittel der anwesend stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.
10. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 14

1. Gegen Mitglieder, die sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Satzung, wiederholter Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen des Vorstandes oder unehrenhaften Betragens schuldig gemacht haben kann auf
 - (a) Verweis durch den Vorstand
 - (b) Zeitweisen Ausschluss vom Sportbetrieb
 - (c) Ausschluss aus dem Vereinerkannt werden.
2. Die Maßnahmen zu Absatz 1 beschließt der Vorstand mit zwei Dritteln Mehrheit.
3. Die Beschlüsse zu Absatz 1 c können durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung angefochten werden. Im Falle der Anfechtung ist der Vorstand verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist gerichtlich nicht anfechtbar. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Mitgliedschaftsrechte, insbesondere vermögensrechtlicher Art.

Auflösung des Vereins

§ 15

1. Der Verein kann nur durch Beschluss von neun Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder in außerordentlicher Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die amtierenden Vorstandsmitglieder werden zu Liquidatoren bestellt. Die Vertretung regelt sich entsprechend § 12 Absatz 3.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Holzminden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit für rudersportliche, zu verwenden hat.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Satzungsänderungen

§ 16

1. Satzungsänderungen können durch die Jahreshaupt-, Mitglieder- und außerordentliche Versammlungen mit Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugehen.

Diese Satzung ist am 12.03.2010 beschlossen worden und am 14.09.2010 unter der Nummer 150077 in das Vereinsregister eingetragen worden.